

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2016

vom 28. September 2016

Aufgrund des § 2 Nummer 8 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert am 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2016 im Anbaugebiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1;
Besucheranschrift: Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder);
Tel.: 0335 - 560 3370
eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <http://lavg.brandenburg.de/de> unter „Aktuelles“ eingestellt.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gründe:

Ein Brandenburger Weinbaubetrieb hat einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2016 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in

Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert am 25 Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Weingesetz zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2016 vor.

Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung ab dem 1. Oktober 2016 wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Verbraucherschutz; Dez. V 1

Postanschrift:

Postfach 90 02 36,

14438 Potsdam;

Besucheranschrift:

Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)
einzulegen.

Frankfurt(Oder), den 28. September 2016

Dr. Chotjewitz
Abteilungsleiter